



Stadt Königs Wusterhausen
Der Bürgermeister

Kommunaler Anliegerstraßenbau 2017 – 2027 in der Stadt Königs Wusterhausen

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

über den kommunalen Anliegerstraßenbau 2017 – 2027 (sog. Sandstraßenausbau) und den privat finanzierten Straßenbau hatten wir Sie letztmalig mit dem Amtsblatt für die Stadt Königs Wusterhausen vom 25.04.2018 informiert. Wie angekündigt, werden wir Sie auch weiterhin jährlich über das Geschehen und die bevorstehenden Baumaßnahmen in Kenntnis setzen.

Abschaffung von Straßenbaubeiträgen

Derzeit wird in der Öffentlichkeit das Thema „Abschaffung der **Straßenbaubeiträge**“ intensiv „heiß“ diskutiert. Ob eine Entscheidung von Seiten des Gesetzgebers hierzu noch in 2019 erfolgt, ist nach derzeitigem Stand nicht erkennbar. Wir werden den Kontakt zu den Entscheidungsträgern suchen. Straßenbaubeiträge werden ausschließlich erhoben für wiederholte (nachmalige) straßenbauliche Maßnahmen, d.h. für die wiederholte Herstellung, Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung etc. vormals bereits erstmalig hergestellter Straßen. Diese Baumaßnahmen unterliegen den Bestimmungen des **Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG)**. Die Erhebung der **Straßenbaubeiträge** erfolgt auf Grundlage der **Straßenbaubeitragssatzung**. Sollte es zu einer Gesetzesänderung kommen, wird auch die Stadt Königs Wusterhausen diese unverzüglich umsetzen. Abweichend von den o.g. Straßenbaubeiträgen stellt **der kommunale Anliegerstraßenbau** (sog. Sandstraßenausbau) ab auf bisher noch unbefestigte Erschließungsanlagen, welche im Rahmen der Baumaßnahmen **erstmalig endgültig hergestellt** werden. Diese Maßnahmen unterliegen nicht den Bestimmungen des KAG und sind von der Thematik „Abschaffung der Straßenbaubeiträge“ nicht betroffen. Für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen werden **Erschließungsbeiträge** erhoben, keine Straßenbaubeiträge. Die Erhebung von Erschließungsbeiträgen unterliegt den Bestimmungen des **bundesdeutschen Baugesetzbuches (BauGB)**. Aus diesem Grunde fallen Erschließungsbeiträge auf Grundlage des BauGB und gemäß der Erschließungsbeitragssatzung für die erstmalig endgültige Herstellung von Erschließungsanlagen auch weiterhin an.

Im Verlaufe des Jahres 2018 konnte eine Reihe unbefestigter Erschließungsanlagen hergestellt werden. Anzumerken ist jedoch, dass der überwiegende Teil dieser Straßen auf engagierte Privatinitiativen zurückzuführen ist, welche unter Anwendung der Regularien der Verwaltungsvorschrift 2016 des privat finanzierten Straßenbaus zur Durchführung gelangten.



Vereinzelte haben darüber hinaus Eigentümer von Straßen, deren Herstellung durch die Kommune für 2018 vorgesehen war, den für sie letztendlich kostengünstigeren Weg des privat finanzierten Straßenbaus gemäß der Verwaltungsvorschrift 2016 zum privat finanzierten Straßenbau gewählt.

Die ursprünglich für 2018 geplanten Baumaßnahmen im Rahmen des kommunalen Anliegerstraßenbaus (sog. Sandstraßen ausbau) werden in diesem Kalenderjahr umgesetzt. Dafür liegen verschiedene Gründe vor. Zum einen wurde der Haushaltplan 2018 der Stadt Königs Wusterhausen anders als ursprünglich geplant, erst am 26.02.2018 beschlossen und erst durch die Veröffentlichung am 21.03.2018 im Amtsblatt Nr. 2 der Stadt Königs Wusterhausen wirksam. Dadurch konnten notwendige und weiterführende Planungen nicht wie vorgesehen am Jahresanfang 2018, sondern erst zu einem wesentlich späteren Zeitpunkt beauftragt werden. Zum anderen war die Stadt mit Ausschreibungsergebnissen (exorbitante Preissteigerungen im Vergleich zu Vorjahren) verschiedenster Bauvorhaben konfrontiert, sodass Ausschreibungen aufgehoben bzw. verschoben werden mussten, um wirtschaftlich vertretbare Angebote zu erhalten. Über die daraus resultierende zeitliche Verschiebung der Baumaßnahmen wurden die betroffenen Anlieger durch die Stadt schriftlich informiert.

Folgende Baumaßnahmen aus 2018 befinden sich aktuell in der Durchführungsphase bzw. stehen kurz vor einem Baubeginn:

- Brunhildstraße OT Senzig
- Krimhildstraße OT Senzig
- Föhrenweg OT Zeesen
- Lilienstraße OT Zeesen
- Saarstraße OT Zeesen

Ab Juni 2019 ist der Baustart nachfolgender Baumaßnahmen aus 2018 geplant:

- Wildpfad OT Senzig
- Hasensprung OT Senzig
- Nixenweg OT Senzig
- Amselsteg OT Senzig
- Strandweg OT Zernsdorf
- Rosenstraße OT Zeesen
(Friedenstraße – Puschkinstraße)

Die ebenfalls für 2018 geplante Baumaßnahme Bürgerwalder Straße OT Zeesen wird aus Kostengründen zu einem gemeinsamen Bauvorhaben mit der Krümmen Straße OT Zeesen und wurde daher in das Jahr 2020 verlegt.



Für die in 2020 herzustellenden Straßen werden noch in diesem Jahr die vorbereitenden Planungen ausgelöst sowie die entsprechenden Anliegerversammlungen durchgeführt. Dies betrifft nachfolgende Straßen:

- Rotschwänzchenweg OT Wernsdorf
- Hafenweg OT Wernsdorf
- Am Rehgrund OT Zernsdorf
- Pirolweg (Berg- bis Talstraße) OT Senzig
- Gartenweg (Karl-Marx-Straße bis Am Möllenberg) OT Niederlehme
- Goldregenstraße OT Zeesen
- Friedrich-Engels-Straße (Seitenbereich bei Hausnummer 38 bis 46 b) OT Zernsdorf
- Schwarzer Weg (westlich der Niederlehmer Straße) OT Niederlehme
- Lindenweg (Mittelstraße bis Zum langen Berg) OT Zernsdorf
- Fichtenweg OT Zeesen
- Kurze Straße OT Zeesen
- Neptunstraße (Uferstraße bis Waldstraße) OT Senzig
- Zossener Straße OT Zeesen
- Gunterstraße (Seekorso bis Karlsweg) OT Zernsdorf
- Fasanenstraße (Erlengrund bis nördliches Bauende) OT Zeesen
- Mittelstraße OT Niederlehme
- Fliederweg OT Senzig
- Florastraße (Alte Hauptstraße bis Dahlienstraße) OT Zeesen
- Am Luch OT Zeesen
- Krumme Straße OT Zeesen

Die Entwurfsplanungen für o.g. Straßen werden zeitnah in Auftrag gegeben. Das Ergebnis der Entwurfsplanung ist ein wichtiger Baustein, um die betroffenen Anlieger frühzeitig über Art, Umfang, Varianten sowie Kosten der Baumaßnahmen zu informieren. Nach Vorlage der ersten Planungen werden die betroffenen Anlieger, voraussichtlich noch im Verlaufe des Jahres 2019, schriftlich zu Anliegerversammlungen eingeladen. In den Anliegerversammlungen werden die vorliegenden Ausbauvarianten diskutiert sowie über die Beitragsberechnung und die voraussichtliche Höhe der Anliegerbeiträge informiert.

Selbstverständlich besteht auch für o.g. Straßen noch immer die Möglichkeit, zu einem privat finanzierten Straßenbau zu wechseln. Dies gilt auch dann, wenn die Stadt bereits Planungsleistungen beauftragt hat (§ 4 der Verwaltungsvorschrift zum Verfahren des kommunalen Anliegerstraßenbaus 2017 – 2027). Jedoch müssen sich alle betroffenen Anlieger diesbezüglich einig sein und einen Straßenverantwortlichen einvernehmlich bestimmt haben.

Die Aktualisierung der Liste über die Rang- und Reihenfolge des kommunalen Anliegerstraßenbaus mit Stand 31.12.2018 ist in Anlage dargestellt, wobei privat finanzierte Bauvorhaben aus der Liste gestrichen und zusätzliche Straßen (nachträglich erfasst) in die Liste aufgenommen wurden.



Liebe Bürgerinnen und Bürger, straßenbauliche Maßnahmen sind grundsätzlich mit Verkehrseinschränkungen verbunden. Ich bitte Sie dafür um Ihr Verständnis. Soweit möglich, wird die Verwaltung in der Ablauffolge Maßnahmen bündeln bzw. Quartiere bilden. Jedoch kann die Verwaltung das Votum der Anlieger aus dem Interessenbekundungsverfahren von 2016 nicht außer Acht lassen. Die stetig zu aktualisierende Liste über die Rang- und Reihenfolge des kommunalen Anliegerstraßenbaus wird, so wie in der Verwaltungsvorschrift festgelegt, auch weiterhin Arbeitsgrundlage sein.

Swen Ennullat
Bürgermeister